VERORDNUNG (EWG) Nr. 2544/74 DER KOMMISSION

vom 4. Oktober 1974

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2036/74, Nr. 2073/74 und Nr. 2320/74 der Kommission hinsichtlich der Preise für den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch aus Beständen der irischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1855/74 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2498/74 des Rates vom 2. Oktober 1974 (3) sieht einen neuen repräsentativen Umrechnungskurs für das irische Pfund mit Wirkung vom 7. Oktober 1974 vor.

Bestimmte Preise für den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 der Kommission vom 31. Juli 1974 zur Festsetzung der Preise für den Verkauf zu herabgesetzten Preisen der von den Interventionsstellen gelagerten Hinterviertel von ausgewachsenen Rindern an soziale Einrichtungen (4), durch die Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 der Kommission vom 5. August 1974 über den Verkauf von Rindfleisch im Besitz der Interventionsstellen zu pauschal im voraus festgetzten Preisen (5) und durch die Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 der Kommission vom 10. September 1974 über den Verkauf von im Besitz der Interventionsstellen befindlichem und für die Ausfuhr bestimmtem Rindfleisch zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen (6) festgelegt.

Die in den genannten Verordnungen für Irland festgesetzten Verkaufspreise berücksichtigen den vor dem 7. Oktober 1974 gültigen repräsentativen Umrechnungskurs des irischen Pfunds. Aus dem ab 7. Oktober 1974 gultigen Kurs für das irische Pfund ergibt sich, daß sich diese Preise in irischem Pfund erhöhen würden. Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Irlands müssen diese in irischem Pfund ausgedrückten Preise unbedingt auf ihrem vor der Änderung des repräsentativen Kurses des irischen Pfunds geltenden Niveau aufrechterhalten werden.

Es ist daher notwendig, den in den genannten Verordnungen für Irland in Rechnungseinheiten angegebenen Betrag zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Rubrik „Irland" im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 wird durch die in Anhang 1 dieser Verordnung wiedergegebene Rubrik ersetzt.

(2) Die Rubrik „Irland" im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2073/74 wird durch die in Anhang 2 dieser Verordnung wiedergegebene Rubrik ersetzt.

(3) Die Rubrik „Irland" im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2320/74 wird durch die in Anhang 3 dieser Verordnung wiedergegebene Rubrik ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 7. Oktober 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 4. Oktober 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1974, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 268 vom 3. 10. 1974, S. 6.
(4) ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1974, S. 56.
(5) ABl. Nr. L 216 vom 7. 8. 1974, S. 11.
(6) ABl. Nr. L 248 vom 11. 9. 1974, S. 8.

ANHANG 1

IRLAND

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*

Heifers 2	74,509
Steers 1	78,267
Steers 2	78,267
Cows 1	65,853

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Heifers 2	80,724
Steers 1	84,799
Steers 2	84,799
Cows 1	71,340

ANHANG 2

IRLAND

— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von:*

Heifers 2	81,956
Steers 1	86,114
Steers 2	86,114
Cows 1	72,430

— *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von:*

Heifers 2	71,036
Steers 1	74,624
Steers 2	74,624
Cows 1	62,781

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*

Heifers 2	119,215
Steers 1	125,228
Steers 2	125,228
Cows 1	105,365

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Heifers 2	129,158
Steers 1	135,680
Steers 2	135,680
Cows 1	114,147

ANHANG 3

IRLAND

— *Vorderviertel, gerade Schnittführung mit 10 Rippen, stammend von:*

Heifers 2	79,162
Steers 1	83,178
Steers 2	83,178
Cows 1	69,961

— *Vorderviertel, auf 5 Rippen geschnitten, Bauchlappen bleiben am Vorderviertel, stammend von:*

Heifers 2	68,614
Steers 1	72,079
Steers 2	72,079
Cows 1	60,639

— *Hinterviertel, gerade Schnittführung mit 3 Rippen, stammend von:*

Heifers 2	108,783
Steers 1	114,272
Steers 2	114,272
Cows 1	96,147

— *Hinterviertel, auf 8 Rippen geschnitten, „Pistolenschnitt", stammend von:*

Heifers 2	117,857
Steers 1	123,808
Steers 2	123,808
Cows 1	104,159